

Diplomprüfungsordnung (DPO)

für den

Verbundstudiengang Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht

an der Fachhochschule Südwestfalen, Abteilung Hagen,
an der Fachhochschule Bielefeld und
an der Hochschule Niederrhein, Abteilung Mönchengladbach
Vom 1. September 2004

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW S. 190), zuletzt geändert am 16. Dezember 2003 (GV.NRW. S.772). haben die Fachhochschulen Südwestfalen, Bielefeld und Niederrhein die folgende Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Verbundstudiengang Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht als Satzung erlassen:

I. ALLGEMEINES	3
§ 1 <i>Geltungsbereich</i>	3
§ 2 <i>Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Diplomgrad</i>	3
§ 3 <i>Studienvoraussetzungen</i>	3
§ 4 <i>Beginn, Dauer, Aufbau und Umfang des Studiums</i>	4
§ 5 <i>Umfang und Gliederung der Diplomprüfung</i>	5
§ 6 <i>Prüfungsausschuss</i>	5
§ 7 <i>Prüfende und Beisitzende</i>	6
§ 8 <i>Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen</i>	7
§ 9 <i>Bewertung von Prüfungsleistungen</i>	7
§ 10 <i>Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen</i>	8
§ 11 <i>Freiversuch</i>	8
§ 12 <i>Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß</i>	9
II. FACHPRÜFUNGEN, LEISTUNGSNACHWEISE UND TEILNAHMEBESCHEINIGUNGEN	10
§ 13 <i>Ziel, Umfang und Form der Fachprüfungen</i>	10

<i>§ 14 Zulassung zu Fachprüfungen</i>	11
<i>§ 15 Durchführung von Fachprüfungen</i>	12
<i>§ 16 Klausurarbeiten</i>	13
<i>§ 17 Mündliche Prüfungen</i>	14
<i>§ 18 Leistungsnachweise</i>	14
<i>§ 19 Teilnahmebescheinigungen</i>	15
III. DAS GRUNDSTUDIUM	15
<i>§ 20 Umfang und Abschluss des Grundstudiums; Zwischenprüfung</i>	15
<i>§ 21 Fachprüfungen und Leistungsnachweise des Grundstudiums; Zulassungsvoraussetzungen</i>	16
IV. DAS HAUPTSTUDIUM	16
<i>§ 22 Umfang des Hauptstudiums</i>	16
<i>§ 23 Fachprüfungen und Leistungsnachweise des Hauptstudiums; Zulassungsvoraussetzungen</i>	17
<i>§ 24 Diplomarbeit</i>	18
<i>§ 25 Zulassung zur Diplomarbeit</i>	18
<i>§ 26 Ausgabe, Bearbeitung, Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit</i>	19
<i>§ 27 Kolloquium</i>	20
V. ERGEBNIS DER DIPLOMPRÜFUNG; ZUSATZFÄCHER	21
<i>§ 28 Ergebnis der Diplomprüfung</i>	21
<i>§ 29 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Diplomurkunde</i>	21
<i>§ 30 Zusatzfächer</i>	22
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	22
<i>§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen</i>	23
<i>§ 33 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung</i>	23

I. ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Diplomprüfungsordnung gilt für die Diplomprüfung im Verbundstudiengang Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht an der Fachhochschule Südwestfalen, Abteilung Hagen, an der Fachhochschule Bielefeld und der Hochschule Niederrhein, Abteilung Mönchengladbach.
- (2) Diese Diplomprüfungsordnung wird durch die gemeinsame Studienordnung der drei Fachhochschulen für den Verbundstudiengang Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht, die den Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis regelt, ergänzt.

§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Diplomgrad

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Verbundstudiengang Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht.
- (2) Der Verbundstudiengang Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht richtet sich in seiner modellhaften Kombination von Selbststudienabschnitten und Präsenzphasen insbesondere an die Gruppe der Berufstätigen. Über die Einbindung von Fernstudienelementen soll bei Beibehaltung des Praxisbezugs im Fachhochschulstudium die Möglichkeit des berufsbegleitenden Studiums geschaffen werden. Das zur Diplomprüfung führende Studium (§ 4) soll unter Berücksichtigung der allgemeinen Studienziele (§ 81 HG) der oder dem Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte ihres oder seines Studienfaches vermitteln und sie oder ihn befähigen, problemorientierte Methoden bei der Analyse betrieblicher Vorgänge anzuwenden, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge wie z. B. die optimale Auswahl und die wirtschaftliche Verwertung der Erkenntnisse zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der oder des Studierenden entwickeln und sie oder ihn auf die Diplomprüfung vorbereiten.
- (3) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig und erfolgreich zu arbeiten.
- (4) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der Diplomgrad "Diplom-Kauffrau (FH)" bzw. "Diplom-Kaufmann (FH)" (Kurzform: „Dipl.-Kff. (FH)“ bzw. „Dipl. Kfm. (FH)“ verliehen.

§ 3 Studienvoraussetzungen

- (1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Verbundstudiengang Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht wird die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung (Qualifikation gemäß § 66 HG) gefordert.

(2) Zulassungsvoraussetzung ist neben der Fachhochschulreife der Nachweis eines jeweils dreimonatigen Grund- und Fachpraktikums im kaufmännischen und/oder juristischen Bereich. Das Grundpraktikum ist vor Aufnahme des Studiums abzuleisten. Der Nachweis des Fachpraktikums ist bis zum Beginn des 6. Semesters zu erbringen. Soweit die Praktika im kaufmännischen Bereich abgeleistet werden, müssen sie drei der nachstehend genannten Tätigkeitsfelder umfassen:

- Beschaffungswesen/Materialwirtschaft
- Fertigungsplanung/Organisation
- Rechnungswesen/Finanzwirtschaft
- Vertrieb/Marketing

Praktika im juristischen Bereich müssen Tätigkeiten aus einem der nachstehenden Aufgabenfelder betreffen:

- Personalmanagement
- Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung
- Unternehmensberatung
- Öffentliche Verwaltung
- Justiz/Rechtspflege.

Es besteht auch die Möglichkeit, beide Bereiche zu kombinieren, wobei dann zwei Tätigkeitsfelder aus dem kaufmännischen und ein Tätigkeitsfeld aus dem juristischen Bereich nachgewiesen werden müssen. Bei der Anerkennung von Tätigkeiten außerhalb der oben genannten Kataloge, entscheidet die Hochschule im Einzelfall. Einschlägige Berufs- und Ausbildungszeiten werden auf das Grund- und Fachpraktikum angerechnet.

(3) Der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife der Fachoberschule Typ Wirtschaft und Verwaltung erworben wurde.

(4) Das Nähere ergibt sich aus der Studienordnung.

§ 4 Beginn, Dauer, Aufbau und Umfang des Studiums

(1) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Unter Berücksichtigung der speziellen Ausrichtung des Verbundstudiums auf die Gruppe der Berufstätigen dauert die Regelstudienzeit unter Einschluss der Prüfungszeit zehn Semester. Die Studienordnung und der Studienplan müssen so gestaltet sein, dass der berufsqualifizierende Abschluss innerhalb dieser Regelstudienzeit erworben werden kann.

Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das die ersten fünf Fachsemester umfasst und mit der Zwischenprüfung abschließt, und in das Hauptstudium, das die folgenden fünf Fachsemester beinhaltet und mit der Diplomprüfung abschließt. Das Gesamtstudienvolumen beläuft sich auf 140 Semesterwochenstunden (SWS). Hiervon entfallen 130 SWS auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich und 10 SWS auf den Wahlbereich.

(2) Das Grundstudium soll vorrangig die grundlegenden Inhalte und Methoden im Verbundstudiengang Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht vermitteln und ist für al-

le Studierenden dieses Studiengangs einheitlich. Es umfasst während seiner fünf Semester 71 Semesterwochenstunden Pflichtveranstaltungen.

Das Hauptstudium soll vorrangig die fachspezifischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Verbundstudiengang Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht vermitteln. Das Hauptstudium umfasst 59 SWS Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen und 10 SWS Wahlveranstaltungen.

§ 5 Umfang und Gliederung der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung gliedert sich in studienbegleitende Prüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil.
- (2) Die studienbegleitenden Prüfungen sind Fachprüfungen -FP- (§ 13), die in der Regel zu dem Zeitpunkt abgelegt werden sollen, in dem das jeweilige Fach nach dem Studienplan abgeschlossen wird. Dabei sollen die Studienordnung und der Studienplan gewährleisten, dass alle Fachprüfungen bis zum Ende des neunten Studienseesters abgelegt werden können. Ergänzend wird auf §§ 21 und 23 hingewiesen. Die Prüfungsverfahren müssen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs berücksichtigen.
- (3) Der abschließende Teil der Diplomprüfung besteht aus einer Diplomarbeit und einem Kolloquium, das sich an die Diplomarbeit anschließt.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Als zuständiges Prüfungsorgan gemäß § 94 HG wird dafür durch die drei Fachhochschulen der gemeinsame Fachausschuss für den Verbundstudiengang Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht gemäß Vereinbarung zur Nutzung des Instituts für Verbundstudien der Fachhochschulen Nordrhein-Westfalens - IfV NRW (Nutzungsvereinbarung IV NRW) vom 27.8.1997 eingesetzt.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Diplomprüfungsordnung, insbesondere hinsichtlich der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfungen, eingehalten werden. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig den beteiligten Fachbereichen der drei Fachhochschulen über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplans und der Diplomprüfungsordnung.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle (z. B. die Zulassung zu den Prüfungen sowie die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden und die Anerkennung bislang in anderen Studiengängen erbrachter Prüfungsleistungen) mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche jederzeit widerruflich auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen. Für die Aufgaben, die sich speziell auf eine der beteiligten Hochschulen beziehen, können sie auch auf eine Professorin oder einen Professor der jeweils betroffenen Hochschule übertragen werden (Prüfungsbeauftragte(r)).

- (4) Die Prüfungsverwaltungsangelegenheit der oder des Studierenden wird in der Prüfungsverwaltung der beteiligten Hochschule wahrgenommen, in der die oder der Studierende eingeschrieben ist (Kurzfassung: jeweiliges Prüfungssekretariat). Für die Entgegennahme von Erklärungen und Anträgen an den Prüfungsausschuss ist dieses Prüfungssekretariat befugt.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind; zwei der anwesenden Mitglieder müssen der Gruppe der Professorenschaft angehören. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Mitglieder des Prüfungsausschusses aus der Gruppe der Studierenden und aus der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterschaft wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder nicht teil.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen anwesend zu sein; ausgenommen sind die studentischen Mitglieder, soweit sie sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner oder seines Vorsitzenden bzw. der oder des Prüfungsbeauftragten sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vorher Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

§ 7 Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden. Es darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüfende zu bestellen, soll mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zur oder zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin oder sachkundiger Beisitzer). Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann einen oder mehrere Prüfende für mündliche Prüfungen und eine Prüferin oder einen Prüfer als Betreuerin oder Betreuer für die Diplomarbeit vorschlagen. Der Vorschlag soll nach Möglichkeit berücksichtigt werden, er begründet jedoch keinen Anspruch. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt wird.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. die oder der Prüfungsbeauftragte sorgt dafür, dass die Namen der Prüfenden der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prü-

fung, in der Regel mindestens vier Wochen vor der Prüfung, erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

- (4) Die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Einschlägige Studienzeiten in einem Verbundstudiengang Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht an anderen Fachhochschulen oder in entsprechenden Fachhochschulstudiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die ebenfalls im Verbund von Selbststudien- und Präsenzabschnitten organisiert sind, und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird; Absatz 1 bleibt unberührt. Gleichwertige Studienzeiten und Studienleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet. Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, aus weiterbildenden Studien und am Oberstufenkolleg Bielefeld erbracht wurden. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Absatz 2 gilt in den dort genannten Fällen für die Anrechnung von Prüfungsleistungen entsprechend, sofern die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (4) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüfenden. § 6 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 sind entsprechend auf Feststellungen im Rahmen der Einstufungsprüfung gemäß der Einstufungsprüfungsordnungen der Fachhochschule Südwestfalen, der Fachhochschule Bielefeld und der Hochschule Niederrhein anzuwenden. Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung ist in der jeweiligen Einstufungsprüfungsordnung geregelt.

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der oder dem jeweiligen Prüfenden festgesetzt.
- (2) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht über-

einstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

(4) Besteht eine Fachprüfung nur aus einer bewerteten Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Fachnote. Bei getrennt bewerteten Teilprüfungen gemäß § 13 Abs. 7 errechnet sich die Fachnote gemäß § 21 Abs. 1 und § 23 Abs. 2 aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Einzelbewertungen. Hierbei und im Falle von Zwischenwerten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnoten lauten:

Bis 1,5	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5	=	gut,
über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

(5) Für die Bildung der Gesamtnote gemäß § 29 gilt Absatz. 4 Satz 3 und 4 entsprechend.

§ 10 Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Die Zwischenprüfung und die Diplomprüfung können jeweils in den Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, wiederholt werden.
- (2) Eine nicht bestandene Fachprüfung kann zweimal wiederholt werden. Die Regelung über den Freiversuch nach § 11 Absatz 1 bleibt davon unberührt.
- (3) Die Diplomarbeit und das Kolloquium können bei „nicht ausreichender“ Leistung je einmal wiederholt werden.
- (4) Eine mindestens als ausreichend bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden. Die Regelung in § 11 Abs. 6 bleibt unberührt.
- (5) Nicht erbrachte Leistungsnachweise können unbegrenzt wiederholt werden.

§ 11 Freiversuch

- (1) Meldet sich eine Kandidatin oder ein Kandidat innerhalb der Regelstudienzeit zu dem in § 23 vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium zu einer Fachprüfung

des Hauptstudiums an und besteht sie oder er diese Prüfung nicht, so gilt diese als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.

- (2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.
- (3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem sie oder er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.
- (4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu drei Semestern, unberücksichtigt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen einer der drei Hochschulen tätig war.
- (5) Unberücksichtigt bleiben Studiengangsverzögerungen infolge einer Behinderung, höchstens jedoch bis zu vier Semestern.
- (6) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 5 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an der Fachhochschule Südwestfalen, der Fachhochschule Bielefeld und der Hochschule Niederrhein einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.
- (7) Erreicht die Kandidatin oder der Kandidat in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note, so wird diese Note der Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung zugrunde gelegt.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder bis zum Ablauf der Prüfung keine bewertbare Prüfungsleistung erbringt. Dasselbe gilt entsprechend, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomarbeit nicht fristgemäß abliefern.
- (2) Wird geltend gemacht, dass für einen Rücktritt oder ein Versäumnis triftige Gründe vorliegen, so müssen diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärzt-

lichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so kann die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen.

- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, so kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Satz 4 gilt entsprechend bei Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel.

II. FACHPRÜFUNGEN, LEISTUNGSNACHWEISE UND TEILNAHMEBESCHEINIGUNGEN

§ 13 Ziel, Umfang und Form der Fachprüfungen

- (1) Eine Fachprüfung (FP) ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung in einem gemäß der Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsfach oder Teilgebiet in Form einer Klausurarbeit (§ 16) oder einer mündlichen Prüfung (§ 17).
- (2) In den Fachprüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann.
- (3) Der Umfang und die Anforderungen der Fachprüfungen müssen unbeschadet eines Vorschlagsrechts der Studierenden dem Grundsatz folgen, dass in der Regel nur geprüft wird, was zuvor gelehrt wurde.
- (4) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform und im Fall einer Klausurarbeit deren Bearbeitungszeit im Benehmen mit den Prüfenden für alle Kandidatinnen und Kandidaten der jeweiligen Fachprüfung einheitlich und verbindlich fest.
- (5) Prüfungsleistungen in einer Fachprüfung können durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß der Einstufungsprüfungsordnung der Fachhochschule Südwestfalen bzw. der Fachhochschule Bielefeld und der Hochschule Niederrhein ersetzt werden. Dies gilt nicht für die Fachprüfungen, die nach der Studienordnung und dem Studienplan Bestandteil des neunten Fachsemesters sind.
- (6) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als ausreichend bewertet worden ist.

- (7) In fachlich geeigneten Fällen kann eine Fachprüfung in zwei Teilprüfungen zerlegt werden. Die Teilprüfungen finden jeweils zu dem Zeitpunkt statt, an dem die Lehrveranstaltungen, auf die sich die Teilprüfungen beziehen, abgeschlossen sind. Der zeitliche Gesamtumfang der Teilprüfungen darf vier Zeitstunden bei Klausurarbeiten bzw. 45 Minuten bei mündlichen Prüfungen nicht überschreiten. Durch die Aufteilung der Fachprüfung darf der inhaltliche Umfang der Prüfung nicht ausgedehnt werden.
- (8) Eine aus Teilprüfungen bestehende Fachprüfung ist bestanden, wenn jede Teilprüfung mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist. Für die Bewertung der Teilprüfung gilt § 9 Abs. 1 bis 3 entsprechend. Die Note der Fachprüfung ergibt sich gemäß § 9 Abs. 4 aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Teilprüfungen. Die Gewichtung ist in § 21 Abs. 1 und § 23 Abs. 2 festgelegt. Im Übrigen gelten für Teilprüfungen § 10 Abs. 2 und 4, § 11, § 12 und § 14 bis § 17 entsprechend.

§ 14 Zulassung zu Fachprüfungen

- (1) Zu einer Fachprüfung kann nur zugelassen werden, wer an den kooperierenden Hochschulen als Studierende oder Studierender eingeschrieben oder als ZweithörerIn oder Zweithörer zugewiesen ist. Für die Zulassung zu den Fachprüfungen im Fach „Grundlagen der Informatik“ ist die gemäß § 21 geforderte Teilnahmebescheinigung zu erbringen.
- (2) Die Zulassung zu einer Fachprüfung des Hauptstudiums kann nur nach Bestehen der Zwischenprüfung und aller Teilnahmebescheinigungen des Grundstudiums gemäß § 20 Absatz 3 erfolgen. Die planmäßig im sechsten Studiensemester angebotenen Prüfungen sowie die Prüfungen der „Fächerübergreifenden Qualifikationen“ sind von dieser Regelung ausgenommen.
- (3) Bei den Fachprüfungen des Hauptstudiums, die nach der Studienordnung und dem Studienplan in der Regel zum Ende des neunten Semesters stattfinden sollen, müssen die Studierenden ferner seit mindestens einem Semester an der jeweiligen Fachhochschule eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als ZweithörerIn zugelassen sein.
- (4) Das in dem Zulassungsantrag genannte Wahlpflichtfach, in dem die Fachprüfung stattfinden soll, ist mit der Antragstellung verbindlich festgelegt.
- (5) Die Zulassung zu Fachprüfungen ist innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgesetzten Frist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag kann für mehrere Fachprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Fachprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraumes stattfinden sollen.
- (6) Dem Antrag auf Zulassung zu den Fachprüfungen sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
- a) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen,
 - b) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung einer Diplomprüfung und gegebenenfalls einer Diplomvor- oder -zwischenprüfung im gleichen Studiengang,
 - c) im Falle mündlicher Prüfungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird.

Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (7) Der Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich beim Prüfungsausschuss bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (8) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. die oder der Prüfungsbeauftragte; § 6 Abs. 3 gilt entsprechend. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (9) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
 - c) die Kandidatin oder der Kandidat eine entsprechende Fachprüfung in einem Verbundstudiengang Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht, oder in einem einschlägigen Fachhochschulstudiengang in Kombination von Selbststudien- und Präsenzabschnitten an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Diplomprüfung oder eine entsprechende Diplom Vor- oder Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden hat. Über die Einschlägigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (10) Eine in einem Verbundstudiengang Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht an einer anderen Fachhochschule oder in einem entsprechenden Fachhochschulstudiengang in Kombination von Selbststudien- und Präsenzabschnitten mit "nicht ausreichend" bewertete oder als "nicht ausreichend" geltende Prüfungsleistung (Fehlversuch) bei einer Fachprüfung ist bei der Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 10 Abs. 2 zu berücksichtigen.

§ 15 Durchführung von Fachprüfungen

- (1) Die Fachprüfungen finden in den für den Verbundstudiengang Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht, vorgesehenen Präsenzphasen statt. Für sie ist pro Semester ein Prüfungszeitraum anzusetzen, der vom Prüfungsausschuss festgesetzt und nach Möglichkeit für den ein Kalenderjahr umfassenden Zeitraum im Voraus bekannt gegeben werden soll.
- (2) Der Prüfungstermin wird rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung durch Aushang bekannt gegeben.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat hat sich auf Verlangen der oder des Prüfenden oder der aufsichtführenden Person mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen.
- (4) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie oder er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der

Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. die oder der Prüfungsbeauftragte gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. die oder der Prüfungsbeauftragte hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird.

- (5) Die Bewertung von Fachprüfungen soll den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen mitgeteilt werden.

§ 16 Klausurarbeiten

- (1) Klausurarbeiten sind schriftliche Prüfungen, die unter Aufsicht stattfinden.
- (2) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat in begrenzter Zeit mit beschränkten Hilfsmitteln nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Fachgebietes erkennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und auf richtigem Wege zu einer Lösung der fachspezifischen Probleme finden kann. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat in dem betreffenden Fachgebiet über ein breites Grundlagenwissen verfügt.
- (3) Über die Zulassung der Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit verwendet werden dürfen, entscheidet die oder der Prüfende. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.
- (4) Die Bearbeitungsdauer einer Klausurarbeit beträgt zwei bis vier Stunden.
- (5) Die Aufgabenstellung von Klausurarbeiten wird in der Regel von nur einer oder einem Prüfenden festgelegt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach zwei Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfenden gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfenden die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest. Jede oder jeder Prüfende beurteilt nur den Teil der Klausurarbeit, der ihrem oder seinem Fachgebiet entspricht. Die Gesamtnote der Klausurarbeit ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (6) Klausurarbeiten bei Fachprüfungen sind in der Regel von zwei Prüfenden zu bewerten. Sofern der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. In den Fällen des Absatzes 5 Satz 2 bewerten die Prüfenden die Klausurarbeit gemäß § 9 Abs. 2 gemeinsam. Im Falle des Absatzes 5 Satz 4 wird die Bewertung jeder oder jedes Prüfenden entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt.

§ 17 Mündliche Prüfungen

- (1) Für mündliche Prüfungen gilt § 16 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird. Darüber hinaus können von der Kandidatin oder dem Kandidaten benannte, eingegrenzte Themen geprüft werden; der Kandidatin oder dem Kandidaten soll Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zusammenhängend zu äußern. Die mündliche Prüfung dauert je Kandidatin oder Kandidat mindestens 20 Minuten, maximal 45 Minuten.
- (3) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden (§ 7 Abs. 1 Satz 4) oder vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die oder der Prüfende die Beisitzerin oder den Beisitzer oder die anderen Prüfenden zu hören.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, sofern die Kandidatin oder der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin oder den Kandidaten.

§ 18 Leistungsnachweise

- (1) Ein Leistungsnachweis (LN) ist die Bescheinigung über jeweils eine gemäß dieser Diplomprüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung oder den abschließenden Prüfungsteil geforderte individuell erkennbare Studienleistung, die inhaltlich auf eine Lehrveranstaltung von höchstens vier Semesterwochenstunden oder auf eine einsemestrige Lehrveranstaltung bezogen ist.
- (2) Die für die Leistungsnachweise nach Absatz 1 geforderten Studienleistungen dienen in der Regel dem Nachweis hinreichender Fachkenntnisse, soweit die Kenntnisse in diesem Fach zur Erreichung des Zwecks der Diplomprüfung erforderlich sind; zugleich sollen die Anwendung der Fachkenntnisse erprobt und die Methoden des Fachs eingeübt werden.
- (3) Der Umfang und die Anforderungen der Leistungsnachweise müssen unbeschadet eines Vorschlagsrechts der Studierenden dem Grundsatz folgen, dass in der Regel nur gefordert wird, was zuvor gelehrt wurde.
- (4) Die Studienleistung besteht entweder in einer schriftlichen Klausurarbeit (§ 16) mit einer Bearbeitungszeit von zwei bis drei Zeitstunden oder in einer mündlichen Prüfung von mindestens 20 Minuten bis maximal 45 Minuten Dauer (§ 17). Als Studienleistungen kommen auch schriftliche Ausarbeitungen (Hausarbeiten) und Referate in Betracht. Der

Kandidatin oder dem Kandidaten können Themen zur Auswahl gegeben werden. Ihr oder ihm ist gegebenenfalls Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich dieser Studienleistungen zu machen. Die Studienleistungen nach Satz 1 können auch als Gruppenleistungen abgelegt werden, wenn der als Studienleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

- (5) Für die Durchführung von Leistungsnachweisen gelten die §§ 9 und 15 bis 17 entsprechend. Das Antragsverfahren regelt jede beteiligte Hochschule selbst.
- (6) Ein Leistungsnachweis ist bestanden, wenn die Studienleistung mindestens als ausreichend (4,0) bewertet worden ist.

§ 19 Teilnahmebescheinigungen

- (1) Soweit in § 21 vorgesehen, wird für die regelmäßige und aktive Teilnahme an Praktika eine Teilnahmebescheinigung (T) ausgestellt, die keine Bewertung enthält. Diese Teilnahme ist als Studienleistung Zulassungsvoraussetzung für die entsprechende Fachprüfung.
- (2) Für die Erbringung von Teilnahmebescheinigungen findet bei einer ständigen körperlichen Behinderung der Kandidatin oder des Kandidaten die Vorschrift des § 15 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

III. DAS GRUNDSTUDIUM

§ 20 Umfang und Abschluss des Grundstudiums; Zwischenprüfung

- (1) Das Grundstudium umfasst das Lehrangebot der ersten fünf Fachsemester und schließt mit der Zwischenprüfung ab. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn in den Fächern des Grundstudiums alle Fachprüfungen bestanden und die vorgeschriebenen Leistungsnachweise erbracht worden sind. Hierdurch soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die grundlegenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in den Fächern des Grundstudiums erworben hat, um das Studium des Verbundstudiengangs Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht, mit Erfolg fortsetzen zu können.
- (2) Die Studienordnung und der Studienplan sollen so gestaltet sein, dass die vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen in den Fächern des Grundstudiums bis zum Ablauf des fünften Studienseesters erbracht werden können.
- (3) Über die bestandene Zwischenprüfung stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag eine Bescheinigung aus. Sie enthält die einzelnen, mit einer Fachprüfung oder einem Leistungsnachweis abgeschlossenen Lehrveranstaltungen sowie die jeweiligen Prüfungsergebnisse. Eine förmliche Zulassung zum Hauptstudium findet nicht statt.

§ 21 Fachprüfungen und Leistungsnachweise des Grundstudiums; Zulassungsvoraussetzungen

In folgenden Fächern des Grundstudiums sind wie folgt Fachprüfungen (als Bestandteil der Diplomprüfung) gem. §§ 13 bis 17 abzulegen sowie Leistungsnachweise gem. § 18 und Teilnahmebescheinigungen gem. § 19 zu erbringen:

I. Fachprüfungen in den Fächern:	Gewichtung gem. § 13 Abs. 8:	Zulassungsvoraussetzung:
1. Bürgerliches Recht		
2. Arbeitsrecht		
3. Wirtschaftsverwaltungsrecht		
4. Handelsrecht/Gesellschaftsrecht 1 Teilprüfung gem. § 13 Abs. 7:		
4.1 Handelsrecht (Teilprüfung)	0,5	
5. Wirtschaftsmathematik u.-statistik		
6. Betriebliche Grundfunktionen/ Betriebl. Rechnungswesen, bestehend aus den Teilprüfungen gem. § 13 Abs. 7 :		
6.1 Betriebl. Grundfunktionen	0,7	
6.2 Betriebl. Rechnungswesen	0,3	
7. Grundlagen der Informatik		T
II. Leistungsnachweis gem. 18:		
8. Volkswirtschaftslehre		
III. Teilnahmebescheinigungen gem. § 19		
9. Technik wissenschaftl. Arbeitens		
10. Kommunikation und Kooperation/ Streitvermeidung		

IV. DAS HAUPTSTUDIUM

§ 22 Umfang des Hauptstudiums

Das Hauptstudium umfasst das Lehrangebot des sechsten bis zehnten Fachsemesters und schließt die Erstellung der Diplomarbeit und das Ablegen des Kolloquiums ein.

§ 23 Fachprüfungen und Leistungsnachweise des Hauptstudiums; Zulassungsvoraussetzungen

(1) In 7 Fächern des Hauptstudiums sind wie folgt Fachprüfungen (als Bestandteil der Diplomprüfung) gem. §§ 13 bis 17 abzulegen:

Fachprüfungen in den Fächern:	Gewichtung gem. § 13 Abs. 8:	Zum Abschluss des Fachse- mesters gem. § 11 Abs. 1:
1. Rechtliche Planungs- und Gestaltungstechniken		9
2. Wirtschaftsentenglisch		7
3. Controlling/ Betriebliche Planungstechniken; bestehend aus den Teilprüfungen gem. § 13 Abs. 7 :	0,6	6
3.1 Controlling	0,4	7
3.2 Betriebliche Planungstechniken		
4. Handelsrecht/Gesellschaftsrecht 2. Teilprüfung gem. § 13 Abs. 7:		
4.2 Gesellschaftsrecht	0,5	6
5. Informations- und Kommunikationssysteme		8
6.+7. Zwei Schwerpunktfächer (Wahlpflichtfächer) aus:		
• Personalmanagement und Arbeitsrecht		9
• Beschaffung/Absatz und Internationales Wirtschaftsrecht		9
• Rechnungswesen/Steuern und Steuerrecht		9

(2) In zwei weiteren Wahlpflichtfächern sind nach Wahl aus dem folgenden Katalog Leistungsnachweise gem. § 18 zu erbringen:

- Zivilprozess- und Zwangsvollstreckungsrecht
- Wettbewerbsrecht und gewerblicher Rechtsschutz
- EDV-Recht
- Dienstleistungsmanagement
- Personalführung
- Projektmanagement
- Sicherheit in der Informationstechnik

Das Fach „Personalführung“ darf nicht gemeinsam mit dem Fachprüfungsfach „Personalmanagement und Arbeitsrecht“ gewählt werden.

§ 24 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus dem Bereich des Wirtschaftsrechts selbständig mit den erprobten wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden zu bearbeiten. Der Umfang der Diplomarbeit sollte etwa 60 Textseiten à 35 Zeilen betragen.
- (2) Die Diplomarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor, die oder der gemäß § 7 Abs. 1 zur oder zum Prüfenden bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder eine mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte bzw. einen Lehrbeauftragten gemäß § 7 Abs. 1 zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen. Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. der oder des Prüfungsbeauftragten in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Die Kandidatin oder der Kandidat hat das Recht, Vorschläge für die Themenstellung der Diplomarbeit zu machen.
- (3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. die oder der Prüfungsbeauftragte dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält.
- (4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 25 Zulassung zur Diplomarbeit

- (1) Zur Diplomarbeit kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Fachhochschule Südwestfalen, der Fachhochschule Bielefeld oder der Hochschule Niederrhein als Studierende oder Studierender eingeschrieben oder als Zweithörerin oder als Zweithörer gemäß § 71 Abs. 2 HG zugelassen ist,
 2. die Zwischenprüfung gemäß § 20 Abs. 1 bestanden hat,
 3. die Fachprüfungen (FP) und Leistungsnachweise (LN) des Hauptstudiums (§ 23) bis auf zwei, davon höchstens eine Fachprüfung, bestanden hat, wobei diese Ausnahme nicht für die Prüfungen in solchen Fächern gilt, die vom Thema der Diplomarbeit wesentlich berührt werden,
 4. die Teilnahmebescheinigung gem. § 21 vorlegt.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit soll in der Regel zum Beginn des zehnten Studiensemesters erfolgen. Er ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen unter Nennung der noch nicht abgelegten Prüfungen,

2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Diplomarbeit und zur Ablegung der Diplomprüfung und gegebenenfalls einer Diplom Vor- oder Zwischenprüfung in einem Verbundstudiengang Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht, oder einem entsprechenden Fachhochschulstudiengang in Kombination von Selbststudien- und Präsenzabschnitten an einer anderen Hochschule.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche oder welcher Prüfende zur Ausgabe und Betreuung der Diplomarbeit bereit ist.

- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses; § 6 Abs. 3 gilt entsprechend. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind, oder
 - c) die Kandidatin oder der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes ihren oder seinen Prüfungsanspruch in einem Verbundstudiengang Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht, oder in einem entsprechenden Fachhochschulstudiengang in Kombination von Präsenz- und Selbststudienabschnitten durch endgültiges Nichtbestehen oder durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 26 Ausgabe, Bearbeitung, Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Ausgabe und die Festlegung der Bearbeitungszeit der Diplomarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. die jeweiligen Prüfungsbeauftragten. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. die jeweiligen Prüfungsbeauftragten das von der Betreuerin oder dem Betreuer der Diplomarbeit gestellte Thema der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Diplomarbeit) beträgt mindestens zwei Monate und höchstens drei Monate, bei einem empirischen Thema höchstens vier Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Diplomarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise eine Nachfrist der Bearbeitungszeit von bis zu vier Wochen gewähren. Die Betreuerin oder der Betreuer der Diplomarbeit soll zu dem Antrag gehört werden.
- (3) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats des Bearbeitungszeitraums ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung einer nicht ausreichend bewerteten Diplomarbeit ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

- (4) Im Fall einer ständigen körperlichen Behinderung der Kandidatin oder des Kandidaten findet § 15 Abs. 4 entsprechende Anwendung.
- (5) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim jeweiligen Prüfungssekretariat abzuliefern. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Der Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als "nicht ausreichend" bewertet.
- (6) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten, von denen eine oder einer Professorin oder Professor eines der am gemeinsamen Verbundstudiengang beteiligten Fachbereiche der Fachhochschule Südwestfalen, der Fachhochschule Bielefeld oder der Hochschule Niederrhein ein muss. Die Betreuerin oder der Betreuer der Diplomarbeit ist eine oder einer der Prüfenden. Die oder der zweite Prüfende wird vom Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Erstprüfers bestimmt. Bei nicht übereinstimmender Bewertung der Diplomarbeit durch die Prüfenden wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelbewertungen der drei Prüfenden. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als ausreichend oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten ausreichend oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen. Die Bewertung der Diplomarbeit ist der oder dem Studierenden spätestens acht Wochen nach Abgabe der Arbeit mitzuteilen.

§ 27 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Diplomarbeit und ist selbständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat befähigt ist, die Ergebnisse der Diplomarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen sowie ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Diplomarbeit mit der Kandidatin oder dem Kandidaten erörtert werden.
- (2) Zum Kolloquium kann die Kandidatin oder der Kandidat nur zugelassen werden, wenn
1. die in § 25 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomarbeit sowie bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium die Einschreibung als Studierende oder Studierender oder die Zulassung als Zweithörerin oder als Zweithörer gemäß § 71 Abs. 2 HG nachgewiesen sind,
 2. alle Fachprüfungen bestanden und alle vorgeschriebenen Leistungsnachweise erbracht sind,
 3. die Diplomarbeit als mindestens ausreichend bewertet worden ist.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zum Kolloquium ist schriftlich an den Prüfungsausschuss bzw. die Prüfungsbeauftragte oder den Prüfungsbeauftragten zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Absatz 2 aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, so-

fern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird, beizufügen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Diplomarbeit (§ 25 Abs. 2) beantragen. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald dem Prüfungsausschuss alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im übrigen § 25 Abs. 4 entsprechend.

- (4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung (§ 17) mit einer Zeitdauer von mindestens 30 Minuten, maximal 45 Minuten durchgeführt und von den Prüfenden der Diplomarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 26 Abs. 6 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüfenden abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Diplomarbeit gebildet worden ist. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im übrigen die für mündliche Fachprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

V. ERGEBNIS DER DIPLOMPRÜFUNG; ZUSATZFÄCHER

§ 28 *Ergebnis der Diplomprüfung*

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle nach dieser Diplomprüfungsordnung vorgeschriebenen Fachprüfungen bestanden und Leistungsnachweise erbracht sind sowie die Diplomarbeit und das Kolloquium jeweils mindestens als ausreichend bewertet worden sind.
- (2) Die Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder als "nicht ausreichend" bewertet gilt. Über die nicht bestandene Diplomprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. die oder der Prüfungsbeauftragte, nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Diplomprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 29 *Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Diplomurkunde*

- (1) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelnoten der durch diese Diplomprüfungsordnung in Grundstudium und Hauptstudium vorgeschriebenen Fachprüfungen (FP), der Diplomarbeit und des Kolloquiums gemäß § 9 Abs. 4 Satz 3 und 4 gebildet. Bei überragenden Leistungen (Notendurchschnitt der Gesamtnote gleich oder besser als 1,30) wird abweichend von § 9 Abs. 4 Satz 4 das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt. Eine zusätzliche Note gemäß § 30 Abs. 1 bleibt dagegen unberücksichtigt. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Diplomarbeit	0,25
Kolloquium	0,05
Notendurchschnitt der Fachprüfungen	0,70

- (2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält alle vorgeschriebenen Fachprüfungen mit den dabei erzielten Noten, das Thema und die Note der Diplomarbeit, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Diplomprüfung. Ferner ist der Verbundstudiengang Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht anzugeben. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden auch Leistungsnachweise und die Zusatzfächer gemäß § 30 mit ihren Noten in das Zeugnis aufgenommen.
- (3) Das Diplomzeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs zu unterzeichnen, an dessen Hochschule die Kandidatin oder der Kandidat eingeschrieben ist. Das Diplomzeugnis wird mit dem Dienstsiegel der jeweils zuständigen Hochschule versehen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades "Diplom-Kauffrau (FH)" bzw. "Diplom-Kaufmann (FH)" beurkundet. In der Urkunde werden der Studiengang Betriebswirtschaft und die Studienrichtung Wirtschaftsrecht angegeben. Die Diplomurkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor der Fachhochschule unterzeichnet, an der die Kandidatin oder der Kandidat eingeschrieben ist, und mit dem Siegel der zuständigen Fachhochschule versehen.
- (5) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Zeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 30 Zusatzfächer

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in weiteren als in den in der Diplomprüfungsordnung vorgeschriebenen Fächern einer Fachprüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote gemäß § 29 nicht berücksichtigt.
- (2) Als Prüfung in Zusatzfächern gilt auch, wenn die Kandidatin oder der Kandidat aus einem Katalog von Wahlpflichtfächern mehr als die vorgeschriebene Anzahl auswählt und durch Fachprüfungen oder Leistungsnachweisprüfungen abschließt. In diesem Fall gelten die zuerst abgelegten Prüfungen als die vorgeschriebenen Prüfungen, es sei denn, dass die Kandidatin oder der Kandidat vor der ersten jeweiligen Prüfung etwas anderes bestimmt hat.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung und der Diplomprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse bzw. nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu

stellen. Die/der Prüfungsausschussvorsitzende bzw. die/der Prüfungsbeauftragte bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Diplomprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Ein unrichtiges Prüfungszeugnis oder eine unrichtige Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen. Gegebenenfalls ist ein korrigiertes Prüfungszeugnis bzw. eine korrekte Bescheinigung neu zu erstellen und auszugeben.
- (4) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 33 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

- (1) Diese Diplomprüfungsordnung tritt für die Fachhochschulen Südwestfalen, Niederrhein und Bielefeld mit Wirkung vom 1. September 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für den Verbundstudiengang Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht vom 1. September 1999 (ABl. NRW. 2 Nr. 4/2000 S. 163) außer Kraft. Absatz 2 bleibt unberührt.
- (2) Auf Studierende, die das Studium im Verbundstudiengang Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht vor dem Wintersemester 2004/2005 aufgenommen haben, finden die Bestimmungen der §§ 14 Abs. 2 Satz 1 und 23 Abs. 1 weiterhin in ihrer bisherigen Fassung Anwendung. Ferner können Studierende nach Satz 1, die ihre Diplomprüfung bis zum 31. August 2010 bestehen, beantragen, dass ihnen der bisherige Diplomgrad („Diplom-Betriebswirtin (FH)“ bzw. „Diplom- Betriebswirt (FH), abgekürzt „Dipl.-Betriebsw. (FH)“) verliehen wird.
- (3) Für Studierende, die keinen Antrag nach Absatz 2 Satz 2 gestellt und ihr Studium nicht bis zum 31. August 2010 abgeschlossen haben, gilt dann diese Diplomprüfungsordnung. Die bisherigen Studienzeiten sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(4) Diese gemeinsame Diplomprüfungsordnung wird nach Überprüfung durch die Rektorate der beteiligten Fachhochschulen und aufgrund des Beschlusses des Fachausschusses für den Verbundstudiengang Betriebswirtschaft, Studienrichtung Wirtschaftsrecht vom 6. April 2004 ausgefertigt. Sie wird in den amtlichen Bekanntmachungen der beteiligten Fachhochschulen veröffentlicht.

Iserlohn, den

Bielefeld, den

Krefeld, den

Der Rektor
der Fachhochschule
Südwestfalen

Die Rektorin
der Fachhochschule
Bielefeld

Der Dekan des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften der
Hochschule Niederrhein

Prof. Dr. Jörg Liese

Prof. Dr. Beate Rennen-Allhoff

Prof. Dr. Wolf-Dieter Mangler